

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Von den Juden

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Ein Schröter von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein Fuhrmann von einem Zug/1. fl. Weis.

Ein ungeschlossener Arzt/Mann oder Weib's Geschlecht 15. gr. Weis.

Ein Holzhacker/12. gr. Weis.

Ein Flößer/20. gr. Weis.

Ein Landwirt/2. fl. Weis.

Ein jeder Markteändler/5 fl. Weis.

Ein jeder Meister Schaffler/1 fl. Weis.

Vnd alle dieselben Hülfen sollen gleichfalls auch auff obangeregte Termin/der halbe Theil auff jeden Termin erfolgen/vnnd jeder Herr vnnd Obrigkeit/ sol dieselben auff ihren Gründen/in freyen Stätten aber der Burgermeister vnnd Rath jeder Stadt/eynnehmen vnd in das Stewer. Ampt auff's Prager Schloß / sampt den Bekänntnißbriefen vberliffen. Wie solches auch die in de obangeregten Patent godachte Vergleichung/ ne kläffziger in sich begreiff/ vnd vermag / vnd dero ein jeder ebenfalls bey obgedachter Straffen/ein Gemügen zu leisten pflicht. schuldig.

Wegen der Egrischen/ Einbogner vnd Glager.

Wie aber anlangt thut die Egrischen/ Einbogner vnd Glager/ daß sie gleicher Gestalt/wie dieser Beschluß vnnd anffgerichtliche Verord. nung/wegen der Aufstaffung solches in sich begreiff/ vnd vermag/ auch inhalts gleicher Schanung ebenfalls von einem Landgut/ auch Zinsgeld. ter/ allerley Handel vnnd Gewerb/ für ihre Personen solche Hülf in das Stewer Ampt auff's Prager Schloß abführen: Deswegen sol mit ihnen vnverzüglich von den Herrn Directorn gehandelt werden/daß es die Stän. de dieses Königreichs für billich erkennen/daß sie Egrische/ Einbogner vnd Glager/ in dieser vns alle vnd sie selbstem betreffender Noht/ auch mit vns eine Gleichheit tragen.

Vonden Juden.

Wie Juden aber/welche sich entweder in den Prager oder andern dieses Königreichs Stätten vnd Drien/ auffhalten: Sollen von einem jeden Haus so sie bewohnen / zu 2. fl. Weis. vnnd von einem jeden Männlichen Geschlechts/so 20. Jahr oder drüber ist/zu 4. fl. Weis. vnnd welche vnter 20. Jahren Männliches Geschlechts biß auff zehen Jahr alt seyn / zu 2. fl. Weis. ihren Eltsen geben vnd richtig machen: Vnnd sie Eltsen Juden solche Contribution zeitlich eynnehmen / vnnd alda / wo die obangeregte Verwilligung vnd Contribution abgeföhrt werden/auff oberwehnte Ter. min eynliffen sollen.

Wo aber

Wo aber bemelte Juden auff der Herren vnd Ritter / oder waserles
Gründen seynd/hierinn soll jede Obrigkeit/wie obgeschriben / sich verhal-
ten/vnd wann sie dieselbe Contribution von den Juden eingebracht/diesel-
be den Obristen Stewer Einnehmern einhändigen.

Vergleichung zwischen dem Herrn Standt eines/ vnd dem Ritter Standt andern theyls.

Semnach auch von etlichen Jahren hero / zwischen dem Herren vnd
Ritter Stand wegen der Aempter/auch der Sessionen / vnd Vor-
gang zwischen dem Franwenzimmer / sich etliche Mißverständt ereygnen:
Als haben diese bemeldte zween Stände/solcher Differenz wegen / bey die-
ser Versammlung eine freundliche Unterredung gehalten / sich auch die-
ser nachbenannten Articul/zur Erhaltung Lieb vnd Einigkeit / mit einan-
der entschlossen vnd verglichen: Nemlich/das diese Aempter bey dem
Ritterstand in künfftig verbleiben sollen/vnd Ihre Königl. Mayest. werden
geruhen bey künfftigem General Landtag solches den Herrn des Ritter-
standes zu confirmiren/vnd der Herrn Stand soll sich künfftig derer Aem-
pter nicht anmassen.

Als benanntlichen:

Das Hoffmeister vnd Hoffmarschalck Aempt.

Das vnter Cammerer Aempt der Königin in Böhemb.

Das Ober Cammermeister Aempt.

Die Hauptmannschafft des Prager Schloß.

Die Hauptmannschafft der Teutschen Lehen.

Was aber die General Feldämpter anbelangen thut/dieweil diesel-
ben Aempter auff der Würden/Experienz vnd der Kriegssachen Erfah-
renheit an der Person/vnd nicht am Vorzug des Standts/beruhen. Vnd
so wol vnter den Rittern/als den Herrn Standt gehörig: So sollen jetzt
vnd künfftig qualificirte vnd versuchte auß beyden Obern Herren vnd
Ritter Ständen Personen hierzu erwehlet werden: Vnd woserra der Ge-
neral Obriste Leutenant Herrm Standts were/so soll der Feldmarschalck
Ritter Standts seyn: Were aber einer Ritter Standts General Leuten-
ant/so soll der Feldmarschalck Herrm Standts seyn.

Wegen Ersetzung der Achten Person Ritter Standts in das Land-
recht/Weil die Landts Ordnung A. 3. öffentlich hier von außmessen thut/
das in das Landrecht/neben den Personen des Herren Standts/vnd der
Obristen